

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 71/13 B

L 3 AS 458/12 (Sächsisches LSG)
S 23 AS 1737/10 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Leipzig,
Georg-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 17. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger erstrebt im Hauptsacheverfahren eine Bescheidung seines Widerspruchs gegen eine Einladung zu einem Meldetermin am 6.1.2010 bzw die Erstattung seiner Aufwendungen im Widerspruchsverfahren.
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 24.11.2010*). Das LSG hat die Berufung mit Urteil vom 17.12.2012 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, soweit der Kläger im Berufungsverfahren zum Ausdruck gebracht habe, dass er auch eine Verbescheidung seines Widerspruchs wünsche, handele es sich um eine unzulässige Klageerweiterung. Die Berufung sei im Übrigen zulässig aber unbegründet. Der Kläger habe durch seine mündliche Erklärung vom 6.1.2010 das Widerspruchsverfahren beendet. Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und der Beweisaufnahme gebe es für den Senat keinen Hinweis darauf, dass er seinen Widerspruch auch nur teilweise habe aufrecht erhalten wollen oder eine Kostenentscheidung zum Widerspruchsverfahren gewünscht gewesen sei. In der Sache wäre ein Kostenantrag vom Beklagten abzulehnen gewesen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger arbeitet zwei sich widersprechende Rechtssätze in der Entscheidung des BSG vom 20.12.1995 - 6 RKa 18/95 - einerseits und der Entscheidung des LSG andererseits nicht heraus. Es ist aus der Beschwerdebegründung nicht nachvollziehbar, inwiefern das LSG dem angeblichen Rechtssatz in der Entscheidung des BSG, wonach im sozialgerichtlichen Verfahren bereits die einseitige Erledigungserklärung zur Beendigung des Rechtsstreits führe und keine eigenständige kostenrechtliche Bedeutung zukomme, widersprochen haben könnte. Übersehen wird hierbei schon, dass sich die Aussage des BSG auf das sozialgerichtliche Verfahren bezieht, während der Kläger seine Erklärung im Widerspruchsverfahren abgegeben hat. Hierauf beziehen sich folglich auch die Rechtsausführungen des LSG. Für Widerspruchs- und Klageverfahren gelten unterschiedliche Regelungen zur Kostentragung.
- 7 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die grundsätzliche Bedeutung der vom Kläger formulierten Frage, ob die Rücknahme eines Widerspruchs derselben Form bedürfe wie seine Einlegung und, wenn eine mündliche Erklärung ausreichend sei, nicht wenigstens ein Aktenvermerk des Behördenmitarbeiters notwendig sei, wird nicht dargelegt. Der Kläger legt schon die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dar, weil er selbst zutreffend ausführt, dass in der Kommentarliteratur durchgängig angenommen wird, dass die Rücknahme eines Widerspruchs derselben Form wie seine Einlegung bedürfe (*vgl über die vom Kläger bereits zitierte Rechtsprechung und Literatur hinaus: BSG vom 20.12.1995 - 6 RKa 18/95; Schlegel in Hennig, SGG, § 83 RdNr 11, Stand April 1996; Breitzkreuz in Breitzkreuz/Fichte, 2009, § 83 RdNr 8*). Dass angesichts dieser einhelligen Auffassung noch Klärungsbedarf bestünde, wird in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens lediglich die Richtigkeit der Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision, nicht jedoch die Richtigkeit der Entscheidung in der Hauptsache ist. Mit der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Frage umstritten ist (*vgl zu diesem Erfordernis Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 315 mwN*).



- 9 3. Auch hinsichtlich der geltend gemachten Verfahrensmängel genügt die Beschwerdebegründung nicht den Anforderungen. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die verletzte Rechtsnorm und die eine Verletzung (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Mit seinem Vorbringen, das LSG habe sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt, indem es nicht berücksichtigt habe, dass die Verbescheidung des Widerspruchs bereits Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen sei, verkennt er die Reichweite dieses Verfahrensrechts. Denn er beanstandet tatsächlich die materielle Richtigkeit der Entscheidung des LSG zum Streitgegenstand. Im Übrigen wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf dem angeblichen Verfahrensfehler beruht. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn mindestens die Möglichkeit besteht, dass die Vorinstanz ohne den Verfahrensverstoß zu einem für den Beschwerdeführer sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Dies hätte auch nicht dargelegt werden können, denn der Kläger hätte hierbei von der Rechtsauffassung des LSG, er habe das Widerspruchsverfahren durch seine mündliche Erklärung beendet, ausgehen müssen (vgl zur Maßgeblichkeit der Rechtsauffassung des LSG Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23 mwN).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

